

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/9/11 40b558/73

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.09.1973

Norm

ABGB §1041 B5

GewO §3

Rechtssatz

Aus der Unterlassung der sofortigen Abmeldung des Stellvertreters bei der Gewerbebehörde und Weiterführung des Gewerbebetriebes ohne Stellvertreter erwächst dem ausgeschiedenen Stellvertreter kein Klagsanspruch nach § 1041 ABGB.

Entscheidungstexte

4 Ob 558/73
Entscheidungstext OGH 11.09.1973 4 Ob 558/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0019835

Dokumentnummer

JJR_19730911_OGH0002_0040OB00558_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$